

# Novellierung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat

Die 59. Kammerversammlung hat am 14. November 2018 die Satzung zur Änderung der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat auf Vorschlag der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung (Akademie) mit überwältigender Mehrheit beschlossen. Die angestrebte Novellierung wurde seitens der Akademie in vielen Beratungen federführend vorgebracht und von der Rechtsabteilung der Sächsischen Landesärztekammer maßgeblich unterstützt. Ziel dabei war es, die bestehenden Regularien auf Servicequalität und Entbürokratisierung zu prüfen, Entwicklungen auf Bundesebene (zum Beispiel Umgang mit Sponsoring) zu berücksichtigen, sächsische Regelungen (Stichwort: Übernachtungskosten für passive Teilnehmer) auf den Prüfstand zu stellen und Kriterien für die administrative Umsetzung (zum Beispiel Tumor- und Fallkonferenzen) zu präzisieren. Hier ist es wichtig, dass die Kammern in Deutschland möglichst ähnlich vorgehen. Unter anderem wurde deshalb das Versagen von CME-Punkten, wenn der Sponsor die Übernachtungskosten für passive Teilnehmer übernahm, gestrichen. Dies hatte in den letzten Jahren immer wieder zu Kritik von Teilnehmern von Veranstaltungen geführt und war eine „Lex Saxonia“.

Neu wurde zum Beispiel eine Regelung aufgenommen, wonach sich der Fünfjahreszeitraum für die Erlangung eines Fortbildungszertifikates verlängern kann, wenn der Arzt aus Gründen wie Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit, Wehr- und Ersatzdienst, Bundesfreiwilligendienst oder einer länger andauernden Krankheit an der Berufsausübung verhindert ist. Dieser Passus ist auch

in der Musterfortbildungsordnung der Bundesärztekammer enthalten und wird damit im Sinne unserer Kammermitglieder in Landesrecht überführt.

Des Weiteren wird die bislang separat vom Vorstand legitimierte Verfahrensordnung zur Bewertung und Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen (Fortbildungszertifizierung) aufgrund des Sachzusammenhangs als „ergänzende Richtlinie“ in die Satzung aufgenommen und erhält damit eine deutlich höhere Bedeutung.



Den Servicegedanken aufgreifend, wurde eine Regelung hinsichtlich einer automatisierten Zertifikatserteilung von Amts wegen aufgenommen. Da die Wenigsten ihren individuellen Fünfjahreszeitraum kennen, werden mit Inkrafttreten der neuen Satzung die individuellen Fortbildungszertifikate bei Vorliegen der Voraussetzung (250 Punkte im zurückliegenden Fünfjahreszeitraum) automatisiert an die Kammermitglieder versendet. Alle Fortbildungszeiträume werden regelmäßig geprüft. Sollten sechs Monate vor Ablauf des persönlichen Fortbildungszeitraums weniger als 200 Punkte auf

dem Konto des Kammermitglieds nachgewiesen werden, erfolgt eine entsprechende Information an das Kammermitglied. Wenn bisher noch kein Zertifikat vorliegt (erster Sammelzeitraum), wird das Fortbildungszertifikat sofort nach Erreichen von 250 Fortbildungspunkten unabhängig von der Laufzeit des Zeitraums erteilt. Damit entfällt die individuelle Antragstellung, und die Kammer entlastet ihre Mitglieder durch weniger bürokratischen Aufwand. Weiterhin werden im Zuge der Novellierung die Höchstpunktzahlen innerhalb einzelner Kategorien wie folgt angepasst:

- Einführung einer Höchstgrenze in Kategorie D und I (Print- beziehungsweise Onlinefortbildungen) kumuliert mit maximal 150 Punkten im zurückliegenden Sammelzeitraum. Somit sind ausschließliche Online- beziehungsweise Printfortbildungen ausgeschlossen und dem vorzugsweise interkollegialen Austausch bleibt ausreichend Raum.
- Streichung der Höchstgrenze (maximal 150 Punkte im zurückliegenden Sammelzeitraum) in Kategorie H (Curricular vermittelte Inhalte, zum Beispiel in Form von curricularen Fortbildungsmaßnahmen und Weiterbildungskursen, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind). Diese qualitativ hochrangige Veranstaltungsform sollte nicht durch Obergrenzen der erwerbenden Punkte behindert werden.

Die weiteren Änderungen im Einzelnen:

- Ärzttestamtmische können mit bis zu drei Punkten bewertet werden, wenn der Antragstellung ein zeitlich

- inhaltlich detailliertes Programm mit Benennung der Referenten beige-fügt ist. Bisher erfolgte eine Pauschalbewertung anhand der Zeitdauer. Mit dieser Regelung wird deutlich, dass auch Ärztstammtische (Fortbildung von, mit und für Kollegen) gemäß den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer geplant und durchgeführt werden müssen.
- Veranstaltungen, die parallel zu einem schon zertifizierten Kongress stattfinden (wie zum Beispiel Satellitensymposien, Vorsymposien, Firmensymposien oder Lunchsymposien) werden nicht gesondert beziehungsweise zusätzlich anerkannt. Diese sind regelmäßig bereits mit der Kongressbewertung abgegolten.
  - Abteilungsinterne Besprechungen von Patientenkasuistiken und/oder Entscheidungsfindungsprozesse im klinischen Alltag können nicht als eigenständige Fortbildung anerkannt werden, auch wenn hierbei gegebenenfalls Lerneffekte erzielt werden. Um ärztliches Tun und damit ärztliche Tätigkeit hinsichtlich der Fortbildung abzugrenzen, werden die Kriterien für zum Beispiel Fall- beziehungsweise Tumorkonferenzen präzisiert. Um fortbildungsrelevante Veranstaltungen handelt es sich insofern, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
    - Vorträge, die den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer mit Benennung von Referent und Vortragsthema entsprechen,
    - Veröffentlichung der Veranstaltung im Online-Fortbildungskalender der Landesärztekammer (arztöffentliche Veranstaltung),
    - die Veranstaltung ist nicht Teil der klinischen Routine und dient nicht der Therapieentscheidung im Einzelfall,

- Fälle werden in anonymisierter oder pseudonymisierter Form vorgestellt,
- die datenschutzrechtlichen Regelungen werden eingehalten,
- die Erfüllung der vorgenannten Kriterien wird durch den wissenschaftlichen Leiter gegenüber der Ärztekammer bestätigt.

Alle ärztlichen Fortbildungen müssen unter ärztlicher wissenschaftlicher Leitung konzipiert und durchgeführt werden. Neu ist, dass der wissenschaftliche Leiter Mitglied der Sächsischen Landesärztekammer und während der Veranstaltung anwesend sein sollte. Damit wird der wissenschaftlichen Leitung (insbesondere bei der Einhaltung der Produkt- beziehungsweise Firmenneutralität) mehr Verantwortung übertragen und der Dialog zwischen Kammer und Mitglied hinsichtlich einer einvernehmlichen Veranstaltungsdurchführung unter Wahrung der bestehenden Regularien gefördert.

Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Dieser mit der Berufsordnung gleichlautende Passus wurde aufgenommen, um einem überbordenden Sponsoring entgegenzuwirken und um damit auch die ärztliche Unabhängigkeit sicher zu stellen. Da bislang die Regelungen der Berufsordnung primär lediglich für Kammermitglieder gelten, wird dies nun auch für andere Veranstalter bindend.

Hingegen wird der Passus, der insbesondere bei Übernahme der Übernachtungskosten für Teilnehmer durch den Veranstalter oder Sponsor eine Ablehnung der Zertifizierung zur Folge hatte, gestrichen. Die Benachteiligung unserer Kammermitglieder soll damit ver-

mieden werden, denn die Sächsische Landesärztekammer war die bundesweit einzige Kammer mit solch einer Regelung. Reisekosten sind die tatsächlich anfallenden Kosten, die der Arzt aufwenden muss, um den Veranstaltungsort zu erreichen. Übernachtungskosten dürfen allerdings nur dann übernommen werden, wenn die berufsbezogenen Fortbildungsinhalte so umfangreich sind, dass sie auf zwei oder mehrere Tage verteilt werden müssen oder An- oder Abreise zeitlich nicht am Veranstaltungstag zu organisieren sind.

Da sich die Kammer aus Mitgliedsbeiträgen finanziert, wird eine Gebührenerhebung beim Anbietersitz außerhalb Sachsens eingeführt. Zu den Drittanbietern zählen auch Veranstalter mit Sitz außerhalb Sachsens, die Veranstaltungen in Sachsen anbieten. Dies schließt auch Ärzte und medizinische Einrichtungen ein. Der Service der Kammer für ihre Mitglieder bleibt natürlich gebührenbefreit, sofern keine anderen Gebührentatbestände (Erhebung einer Teilnahmegebühr, vorliegende Unterstützung Dritter) vorliegen.

In der Gesamtschau all dieser Neuerungen und Änderungen sind wir davon überzeugt, mit dieser Novellierung im Sinne unserer Kammermitglieder einen großen Schritt zu mehr Service und Transparenz getan sowie einen besseren Rahmen zur administrativen Umsetzung geschaffen zu haben. Wir laden Sie ein, uns Ihre Anmerkungen – die gern kritisch und durchaus auch positiv sein dürfen – an [fortbildung@slaek.de](mailto:fortbildung@slaek.de) zu übersenden. Denn eines ist Fakt: „Nach der Novellierung ist vor der Novellierung“. ■

Verwaltungsbetriebswirt (VWA) Göran Ziegler  
Leiter Referat Fortbildung

Prof. Dr. med. habil. Maria Eberlein-Gonska  
Vorsitzende der Sächsischen  
Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung